

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses

(14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Schulhoff, Opitz und Genossen
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Umsatzsteuergesetzes

— Drucksache IV/1509 —

den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

— Drucksache IV/1659 —

den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

— Drucksache IV/2013 —

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sech-
zehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

— Drucksache IV/2577 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Artzinger *)

*) folgt als zu Drucksache IV/2873

Ausschußantrag umseitig

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/1509, IV/1659, IV/2013, IV/2577 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

Der Bundestag sieht die Rechtfertigung für die Befreiung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse von der Umsatzsteuerpflicht vornehmlich im Nutzen des Waldes für das Gemeinwohl. Neben seiner Bedeutung für die Wasserversorgung, den Schutz des Bodens und die Reinigung der Luft gehört dazu seine Bedeutung als Erholungsgebiet. Die Bundesregierung wird ersucht, das geplante Bundesforstgesetz bald vorzulegen und darin insbesondere Bestimmungen vorzusehen, die den erholungsuchenden Mitbürgern den Zutritt zum Walde sichern, ohne daß Forstwirtschaft, Natur- und Wildschutz beeinträchtigt werden.

Bonn, den 22. Dezember 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)

Vorsitzender

Dr. Artzinger

Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter der Zahl „1.“ wird die Bezeichnung „a)“ eingefügt;
- b) der Punkt hinter dem zweiten Satz wird durch einen Strichpunkt ersetzt;
- c) vor dem letzten Satz wird eingefügt:
 - „b) die Einfuhr von Seeschleppern und von zur Seefahrt geeigneten Schiffen — ausgenommen Schwimmbagger —, die dem Erwerb durch die Seefahrt zu dienen bestimmt oder seegängige Behördenfahrzeuge sind.“

2. In § 4 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

- „4. folgende Lieferungen der in der Freiliste 3 (Anlage 1) bezeichneten Rohstoffe, Halberzeugnisse und Lebensmittel im Großhandel:
- a) Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie nicht oder lediglich in einer im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet hat;
 - b) die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredelungsverkehrs und eines Freihafen-Veredelungsverkehrs im Sinn der §§ 52 und 53 des Zollgesetzes eingeführt und im Inland oder im Zollanschluß nicht oder lediglich in einer im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstands ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in der Freiliste 3 genannt ist. Die Voraus-

setzungen der Steuerfreiheit sind buchmäßig nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

- a) die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder
- b) die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten haben;“.

3. In § 4 erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. die Lieferungen von

- a) Wasser;
- b) Gas, Elektrizität oder Wärme zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Abnehmer;“.

4. In § 4 wird folgende Ziffer 17 eingefügt:

„17. bei Versicherungsvertretern, die überwiegend eine verwaltende Tätigkeit für ein Versicherungsunternehmen ausüben, die Umsätze aus der verwaltenden Tätigkeit;“.

5. In § 4 erhält die Ziffer 19 folgende Fassung:

„19. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen, sowie solche Leistungen, die in der Aufzucht und in dem Halten von Vieh innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bestehen. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Sägewerkserzeugnissen;“.

6. In § 4 wird in Ziffer 21 am Schluß der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ferner die Umsätze der Obstbaugenossenschaften und Obstbaugemeinschaften von Landwir-

ten oder Gärtnern, soweit es sich um Lieferungen und sonstige Leistungen zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau oder zur Düngung und Pflege der Obstbauanlagen ihrer Mitglieder handelt;“.

7. In § 4 erhält die Ziffer 26 folgende Fassung:

„26. die Lieferungen im Großhandel von

- a) Erzen, angereicherten Erzen, Schwefelkies einschließlich der Abbrände, Bauxit und Tonerde;
- b) metallhaltigen Schlacken, Aschen und anderen Rückständen, die bei der Verhüttung auf die unter Buchstaben c und d bezeichneten Gegenstände entstanden sind;
- c) metallhaltigen Zwischenerzeugnissen, soweit diese Gegenstände bei der Verhüttung entstanden sind und zum weiteren Verhütten auf Edelmetalle, Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verwendet werden;
- d) Edelmetallen, Nichteisenmetallen und Legierungen aus diesen Metallen, die durch Verhütten entstanden sind;
- e) Bruch und Abfällen von Metallen und deren Legierungen;
- f) Dolomit, Magnesit, Karnallit, magnesiumhaltigen Rückständen, magnesiumhaltigen Wässern und wasserfreiem Magnesiumchlorid, soweit diese Gegenstände für die Verhüttung auf metallisches Magnesium oder Magnesiumlegierungen verwendet werden;“.

8. In § 4 wird hinter Ziffer 27 folgende Ziffer 28 angefügt:

„28. die Lieferungen, die Herstellung im Werklohn und die Überlassung zur Nutzung von

- a) Brennstoffelementen für Kernreaktoren (aus Zolltarifnr. 84.59);
- b) sonstigen plutonium-, uran- oder thoriumhaltigen Gegenständen, soweit sie in derselben Beschaffenheit oder nach einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung in einer Anlage der in Buchstabe a bezeichneten Art eingesetzt werden;“.

9. In § 4 wird hinter Ziffer 28 folgende Ziffer 29 angefügt:

„29. die Lieferungen im Großhandel durch einen Unternehmer, der an einem von der Kartellbehörde nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) erlaubten Vertrag oder Beschluß, der die Rationalisierung durch Spezialisie-

rung zum Gegenstand hat, beteiligt ist, wenn

- a) es sich um Gegenstände handelt, auf die die erlaubte Spezialisierung sich erstreckt,
- b) der Unternehmer die Gegenstände von einem an dem erlaubten Vertrag oder Beschluß Beteiligten erworben hat, der die Gegenstände selbst hergestellt hat, und
- c) der Unternehmer die Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet hat.

Die Steuerfreiheit wird nur für Lieferungen solcher Gegenstände gewährt, die in dem Zeitraum erworben worden sind, für den die Erlaubnis erteilt ist. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.“

10. In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „Zoll“ die Worte „(einschließlich der Abschöpfung)“ eingefügt.

11. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird Buchstabe a gestrichen.

12. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird in Buchstabe c folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für Lieferungen von Rohdruckbogen durch Drucker und von Einbänden durch Buchbinder, soweit die Rohdruckbogen und Einbände zur Herstellung der begünstigten Gegenstände bestimmt sind oder verwendet worden sind;“.

13. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird hinter Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) von Gas, Elektrizität oder Wärme.“

14. In § 7 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für folgende Lieferungen der nicht unter § 4 Ziff. 4 oder Ziff. 5 Buchstabe b fallenden Gegenstände im Großhandel:

1. Lieferungen, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben und sie weder bearbeitet noch verarbeitet hat;
2. die erste Lieferung nach der Einfuhr, wenn der Gegenstand außerhalb eines passiven Veredelungsverkehrs und eines Freihafen-Veredelungsverkehrs im Sinn der §§ 52 und 53 des Zollgesetzes eingeführt und im Inland oder im Zollanschluß nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

Die Bundesregierung kann geringfügige und auf der Großhandelsstufe übliche Bearbeitungen und Verarbeitungen bestimmter Gegenstände

zulassen, wenn es zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für den betroffenen Wirtschaftszweig erforderlich ist. Die Voraussetzungen der Steuerermäßigung sind buchmäßig nachzuweisen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr entweder

1. die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als neunzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziff. 1 und 2 betragen und die Lieferungen im Großhandel 5000 Deutsche Mark überschritten oder

2. die Lieferungen im Großhandel 500 000 Deutsche Mark überschritten

haben.“

15. In § 7 Abs. 5 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. der im Absatz 2 Ziff. 1 genannten Gegenstände sowie von Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert, auf drei vom Hundert,“.

16. In § 18 Ziff. 7 werden ersetzt:

a) Die Zolltarifnummer „59.17 D“ durch die Zolltarifnummer „59.17 C“ und

b) die Zolltarifnummer „59.17 F, G und H“ durch die Zolltarifnummer „59.17 - D - II“.

17. § 20 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinn des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a“ sowie der Beistrich hinter diesen Worten werden gestrichen;

b) vor dem Wort „Mehl“ werden das Wort „Getreide“ und dahinter ein Beistrich eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Bemessungsgrundlage bei der Ausfuhrvergütung ist mit den sich aus den nachfolgenden Absätzen ergebenden Abweichungen die gleiche wie bei der Ausfuhrhändlervergütung (§ 19 Abs. 1 bis 3).“.

bb) wird Satz 2 gestrichen,

cc) werden die Sätze 3 bis 6 nunmehr Absatz 2;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in diesem Absatz werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt;

c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einem Wasserfahrzeug, das ohne Entrichtung von Ausgleichsteuer eingeführt und im Inland bearbeitet oder verarbeitet worden ist, sind die nachgewiesenen Kosten für diese Bearbeitungen oder Verarbeitungen die Bemessungsgrundlage. Sie ist zu kürzen um solche Entgelte für Bearbeitungen und Verarbeitungen, die bei einem anderen Unternehmer Bemessungsgrundlage für die Ausfuhrvergütung sind.“

19. In § 28 Abs. 2 erhält die Ziffer 5 a folgende Fassung:

„5 a. durch Rechtsverordnung den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen;“.

20. Die Freiliste 3 — Anlage 1 (zu § 4 Ziff. 4) — wird wie folgt geändert:

a) In der Ziffer 2 werden vor dem Wort „Braunkohle“ das Wort „Steinkohlenteerpech“ und dahinter ein Beistrich eingefügt;

b) in der Ziffer 8 wird hinter der Position „Aromengemische ...“ die Position „Eiereiweiß, genießbar (aus Zolltarifnr. 35.02 A - II)“

eingefügt;

c) die Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„Mischfuttermittel, die zur Fütterung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Kaninchen oder Nutzfischen bestimmt sind, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle nachgewiesen wird, daß die Mischfuttermittel unter Beachtung der futtermittelrechtlichen Vorschriften hergestellt und geliefert worden sind;“.

21. Das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen — Anlage 2 (zu § 4 Ziff. 4) — wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„die in Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände (Brennstoffe) staubfrei gemacht, zu Kohlen gemischen verarbeitet oder brikettiert werden oder wenn Koks aus Kohle oder Pech aus Steinkohlenteer hergestellt wird. Werden erworbene oder eingeführte Brennstoffe mit anderen Brennstoffen gemeinsam in der in Satz 1 besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet, so bleibt die

- Steuerfreiheit für denjenigen Anteil an den in Ziffer 2 bezeichneten Gegenständen unberührt, der den erworbenen oder eingeführten Brennstoffen entstammt;";
- b) in Buchstabe e werden hinter dem zweiten Satzteil folgende Satzteile eingefügt:
 „Eier (Ziffer 8) von der Schale befreit werden;
 Eier oder Eiprodukte (Ziffer 8) pasteurisiert, nach Eiweiß und Eigelb getrennt, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert werden;“.
22. Die Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2,5 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 7 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes) — wird wie folgt geändert:
- a) Es werden aufgenommen:
- aa) die Tarifnummer
 „01.03 Schweine, lebend“,
- bb) die Tarifnummer
 „aus 04.01 Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, soweit nicht der Steuersatz von 1,5 vom Hundert gilt, z. B. Rahm, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt“,
- cc) die Tarifnummer
 „aus 04.05 aus B - Eier ohne Schale und Eigelb:
 I - genießbar:
 aus a - nicht gezuckert, soweit nicht in der Freiliste 1 enthalten
 b - gezuckert“,
- dd) die Tarifnummer
 „aus 35.02 aus A - Albumine:
 II - a - Eiweiß von Hühnern, frisch oder anders als durch Trocknen haltbar gemacht
 II - b - Eiweiß von Hühnern, getrocknet“;
- b) in der Tarifnummer aus 07.01 werden hinter die Worte „Gemüse oder Küchenkräuter, frisch“ die Worte „oder gekühlt“ eingefügt.
23. In die Liste der Waren, die dem ermäßigten Ausgleichsteuersatz von 2 vom Hundert unterliegen — Anlage 4 (zu § 7 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes) — wird die Tarifnummer
 „01.02 Rinder (einschließlich Büffel), lebend“ aufgenommen.
24. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 5 (zu § 7 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes) — wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarifnummer
 „11.07 Malz, auch geröstet“
 wird geändert in
 „aus 11.07 Malz, geröstet“;
- b) die Tarifnummer
 „aus 41.03 Schaf- und Lammlleder usw.:
 B - II - anderes“
 wird geändert in
 „aus 41.03 Schaf- und Lammlleder usw.:
 aus B - II - anderes, ausgenommen das in der Anmerkung genannte zugerichtete Leder“;
- c) die Tarifnummer
 „aus 41.04 Ziegen- und Zickelleder:
 B - II - anderes“
 wird geändert in
 „aus 41.04 Ziegen- und Zickelleder:
 aus B - II - anderes, ausgenommen das in der Anmerkung genannte zugerichtete Leder“;
- d) in der Tarifnummer aus 47.01 wird der Absatz aus B aus III wie folgt gefaßt:
 „aus III - zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen:
 aus b - anderer, unter zollamtlicher Überwachung:
 aus 2 - anderer:
 b - anderer“;
- e) die Tarifnummer
 „53.07 Sämtliche Waren (A und B)“
 wird geändert in
 „aus 53.07 sämtliche Waren, ausgenommen die in der Anmerkung genannten Kammgarne“;
- f) es wird die Tarifnummer
 „aus 84.62 aus B — kalibrierte Stahlkugeln“ aufgenommen.
25. Die Vergütungsliste — Anlage 7 (zu § 25) — wird wie folgt geändert:

- a) Die erste Position aus 21.06 erhält folgende Fassung:

„aus 21.06 Hefen, lebend oder nicht lebend (ausgenommen abgestorbene Hefen) 3“,

die zweite Position aus 21.06 erhält folgende Fassung:

„aus 21.06 Hefen, abgestorben 0,5“;

- b) in der Position aus 29.25 werden nach dem Wort „Acetyl-p-aminosalol“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel und Hilfsmittel für die Papierindustrie“ angefügt;
- c) in der dritten Position aus 29.35 werden nach dem Wort „Coccarboxylase“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel und Hilfsmittel für die Papierindustrie“ angefügt;
- d) in der ersten Position aus 32.08 werden nach dem Wort „Engoben“ ein Strichpunkt gesetzt und das Wort „Diamantine“ angefügt. Die dritte Position aus 32.08 wird gestrichen;
- e) hinter der Position 63.01 wird folgende Position angefügt:
- „63.02 Lumpen, Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus 0,5“.

Artikel 2

In der Freiliste 1 — Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1030) — werden die Tarifnummern

„aus 89.01 Seeschiffe ¹⁾

aus 89.02 Seeschlepper

aus 89.03 aus A - Seeschiffe ¹⁾, ausgenommen Schwimmbagger“

sowie die Fußnote ¹⁾ gestrichen.

Artikel 3

In Artikel 5 Abs. 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) werden die Worte „und vor dem 1. Juli 1965“ gestrichen.

Artikel 4

§ 31 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3 bis 6, 11 bis 13, 20, 21 und der Artikel 4 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Entgelte, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten gegolten hat.

(2) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinn des Absatzes 1 sind

1. zu Artikel 1 Nr. 3, 13 und Artikel 4: der 31. März 1965;
2. zu Artikel 1 Nr. 4: der 31. Dezember 1961;
3. zu Artikel 1 Nr. 5: der 30. September 1964;
4. zu Artikel 1 Nr. 6, 20 und 21: der 31. Dezember 1964;
5. zu Artikel 1 Nr. 11:
 - a) soweit es sich um Sägewerkserzeugnisse handelt, der Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,
 - b) hinsichtlich der übrigen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse der 30. September 1964;
6. zu Artikel 1 Nr. 12: der 31. Dezember 1963.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2, 7, 9 und 14 sind auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 bewirkt werden. Soweit durch Artikel 1 Nr. 14 in § 7 Abs. 3 die Worte „oder Ziffer 5 Buchstabe b“ aufgenommen werden, bestimmt sich jedoch die Anwendung nach den für Artikel 1 Nr. 3 geltenden Vorschriften.

(4) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 8 ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 14. April 1962 und vor dem 1. Januar 1967 bewirkt werden.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 16 bis 18 und 25 sind auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach den in Absatz 6 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

(6) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinn des Absatzes 5 sind

1. zu Artikel 1 Nr. 16:
der 25. März 1964;
2. zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a:
der 30. September 1964; jedoch beträgt der Vergütungssatz für die Ausfuhrhändlervergütung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen einundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn die Lieferung an den Antragsteller dem Steuersatz von einundeinhalb vom Hundert (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a) unterliegt;
3. zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b und Nr. 18:
der 31. Dezember 1964;
4. zu Artikel 1 Nr. 25:
der 31. Juli 1963.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 10 tritt jedoch am 1. Juli 1965 in Kraft, ausgenommen hinsichtlich der Einbeziehung der Abschöpfung für Waren der EWG-Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 719, 725 und 730); hinsichtlich dieser Waren tritt Artikel 1 Nr. 10 jeweils zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Verordnungen, die bei der Berechnung der Abschöpfung ihre Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Umsatzausgleichsteuer berücksichtigen, in Kraft treten, spätestens jedoch am 1. Januar 1970.